

STATUTEN OLG WEISSLINGEN

A. Name/Sitz

1. Der Verein „Orientierungslaufgruppe Weisslingen“ (OLG Weisslingen) bildet eine juristische Person gemäss Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Weisslingen.

B. Zweck

1. Die OLG Weisslingen bezweckt die Förderung des Orientierungslaufes in der Region, insbesondere durch Organisation und Teilnahme von bzw. an verschiedenen Sportanlässen.

C. Mitgliedschaft

1. Die OLG Weisslingen besteht aus Mitgliedern und Gönnern/Gönnerinnen. Alle natürlichen Personen können nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
2. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils auf Jahresende.
3. Wer den Zielsetzungen der OLG Weisslingen bzw. deren Ansehen schadet bzw. entgegenwirkt, kann von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dem Vorstand steht das Antragsrecht nach Anhörung des Betroffenen zu.
4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen Ansprüchen auf das Vereinsvermögen.
5. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des zu bezahlenden Mitgliederbeitrages. Dieser beträgt jährlich pro Person maximal CHF 100.00. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der OLG Weisslingen ist ausgeschlossen.

D. Organisation

1. Die Organe der OLG Weisslingen bestehen aus der Vereinsversammlung, dem Vorstand und dem Revisor/der Revisorin.

E. Vereinsversammlung

1. Die ordentliche Einberufung erfolgt durch den Vorstand - in der Regel in den ersten zwei Monaten des Jahres. Sie erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge zwecks Aufnahme in die Traktandenliste können jeweils bis drei Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden.
2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Revisor/die Revisorin, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mind. 20 % der Mitglieder verlangt werden.
3. Sämtliche Mitglieder haben anlässlich der Vereinsversammlung eine Stimme.
4. Die Vereinsbeschlüsse (ausgenommen Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereines) werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Präsident enthält sich der Stimme, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
5. Änderungen der Statuten erfordern ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer/der Protokollführerin und dem Präsidenten/der Präsidentin zu unterzeichnen ist.

F. Vorstand

1. Der Vorstand der OLG Weisslingen setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mind. zwei, max. acht weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer einjährigen Amtsdauer wieder gewählt werden.
2. Der Vorstand leitet und vertritt die OLG Weisslingen. Für einen Vorstandsbeschluss ist die Anwesenheit von mind. der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen der Präsident, welcher durch die Vereinsversammlung zu wählen ist.

G. Revisoren

1. Ein Revisor/Eine Revisorin, welcher/welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, prüft jährlich die Rechnung des Kassiers/der Kassierin und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

H. Finanzen

1. Die Mitgliederbeiträge und deren Abstufung werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand hat die Kompetenz, über einmalige Auslagen von CHF 2'000.00 pro Vereinsjahr zu verfügen.

I. Schlussbestimmungen

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Auflösung der OLG Weisslingen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und bedarf eines qualifizierten Mehrs von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die auflösende Vereinsversammlung.
4. Vorliegende revidierte Statuten, welche jene vom 10. März 1996 ersetzen, sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2004 in Kraft getreten.

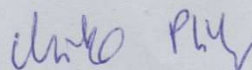
Weisslingen, 26. Januar 2020



olgweislig



Ursula Bornhauser
Präsidentin



Mirka Pfister Hohl
Aktuarin